

120. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Oktober 1912 in Sachen Aschwanden gegen Ari.

Beschwerdeverfahren. Die Beschwerdefrist beginnt mit der wirklichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides, nicht mit dessen Publikation im Amtsblatt. Schriftliche Form der Beschwerde. Rechtsanwendung. Der durch Beschwerde anfechtbare Entscheid muss einen auf geordnetem Beweisverfahren beruhenden Tatbestand, sowie die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten. Zur Anhörung des zu Bevormundenden gehört die Mitteilung der von den Vormundschaftsbehörden gegen ihn geltend gemachten Tatsachen.

A. — Am 24. Oktober 1911 erließ der Gemeinderat von Sifikon ein sogenanntes Bevogtigungsgutachten, wodurch er den Beschwerdeführer Michael Martin Aschwanden neuerdings bevormundete, nachdem eine frühere Bevormundung vom Bundesgericht am 21. Dezember 1910 aufgehoben worden war. Als Bevormundungsgründe wurden lieberlicher Lebenswandel und Unfähigkeit des Aschwanden zur Verwaltung seines Vermögens geltend gemacht. Der Regierungsrat, dessen Genehmigung gemäß Art. 7 Abs. 1 des Urner Vormundschaftsgesetzes einzuholen war, wies das Bevogtigungsgutachten jedoch mit dem Auftrag an den Gemeinderat zurück, den Vertreter des Aschwanden zuerst noch anzuhören und über die Bevogtignungsgründe bestimmtere Angaben zu machen.

Hierauf setzte der Gemeinderat dem Vertreter des Beschwerdeführers am 31. Oktober 1911 eine 14tägige Einsprachefrist. Mit Eingabe vom 15. November bestritt dieser das Vorliegen von Bevogtignungsgründen und gab an, der Beschwerdeführer wohne zur Zeit in Genf. Am 1. Dezember reichte der Gemeinderat von Sifikon dem Regierungsrat das Bevogtigungsgutachten wieder ein, unter Beifügung einer Bescheinigung des Lehrers Aschwanden in Zug. In der Bescheinigung führte dieser aus, der Beschwerdeführer sei ein höchst verkommener Mensch, habe Frau und Kind im Stich gelassen und sein Geld an fremde Frauenspersonen vergeudet. Im Jahre 1910 sei er polizeilich aus Frankreich nach Sifikon gebracht worden, angeblich weil er von Dieben um sein Geld gebracht worden war. Auch habe er ihm (dem Lehrer Aschwanden) bei einem früheren Anlaß (1890) 600 Fr. abschwindeln wollen.

B. — Am 20. Januar 1912 genehmigte der Regierungsrat die Bevormundung ohne Begründung und beschloß, auf das Begehren um Ausbändigung des Kuzniekungsbetreffnisses des Beschwerdeführers von 800 Fr. nicht einzutreten. Eine Mitteilung des Bevormundungsbeschlusses an den Beschwerdeführer oder dessen Anwalt erfolgte nicht. Auf die wiederholten Erkundigungen des letzteren (vom 1. April und 12. Juli 1912) nach dem Stande der Angelegenheit wurde ihm am 29. Juli vom Regierungsrat geantwortet:

„Auftragsgemäß machen wir Ihnen die Mitteilung, daß Ihr „Erlebignngsgeſuch in der Angelegenheit des Michael Martin „Aschwanden von Sifikon dem Regierungsrate vorgelegen hat. „Mit der Prüfung der Angelegenheit ist die Vormundschaftsdirektion betraut worden, welche nun Auftrag zur beförderlichen Vorge- „lage der Sache erhalten hat.

„Ursache der unliebsamen Verzögerung ist, daß Hr. Regierungsrat Zwiffig, als Vormundschaftsdirektor die Angelegenheit schon „zur Prüfung überwiesen erhielt und im Mai aus der Regierung „austrat; Ende Mai wurde die Direktion über das Vormund- „schaftswesen wieder neu besetzt, so daß sich der neue Direktor in „allen pendenten Sachen von Vorneherein frisch informieren und „einschaffen mußte.

„Sie wollen daher die bisherige Nichterlebigng Ihrer Ange- „legenheit des eingetretenen Wechsel in der zuzuschlägigen Direktion „ersehen und können wir Sie nunmehr baldiger Beschlußfassung „hierüber versichern.“

Am 15. August teilte dann die Regierung dem Vertreter des Beschwerdeführers gemäß Beschluß vom 10. August mit, die Bevormundung sei vom Regierungsrat bereits am 20. Januar 1912 ausgesprochen und im kantonalen Amtsblatt vom 1. Februar veröffentlicht worden.

C. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat der Vertreter Aschwandens am 3. September die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung der Bevormundung. Zur Begründung führt er aus, der Mündel sei nicht gesetzesmäßig abgehört worden und die Bevormundung materiell ungerechtfertigt. Er legt überdies verschiedene Zeugnisse

ein, worin Achswanden von Arbeitgebern, bei denen er im Laufe der letzten Jahre im Dienste stand, als arbeitsam und nützlich bezeichnet wird.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Uri hat in seiner Vernehmlassung vom 27. September 1912 Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Beschwerde ist nicht verspätet, da der angefochtene Entscheid dem Vertreter des Beschwerdeführers erst am 15. August 1912 mitgeteilt wurde. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 1. Februar 1912 kann nicht als Mitteilung aufgefaßt werden, weil der Beschwerdeführer dadurch von dem ihn betreffenden Vormundschaftsbeschluß nicht persönlich in Kenntnis gesetzt wurde (US Bd. 35 I S. 106). Im vorliegenden Fall stand der persönlichen Mitteilung überdies nichts im Weg, indem der Vertreter und der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers der Vorinstanz bekannt gegeben waren.

2. — Die erste von der beschwerdebeklagten Behörde erhobene Einrede, es sei die Beschwerde, weil das ihr zur Vernehmlassung zugefandte Doppel des im Hauptexemplar unterzeichneten Rekurses keine Unterschrift getragen habe, als wirkungslos zu erklären, ist unbegründet. Dies ergibt sich a fortiori aus Art. 40 Abs. 2 OG, wonach selbst die Unterlassung der Einreichung eines Doppels nicht Wirkungslosigkeit der betreffenden Eingabe nach sich zieht. Der Vorschrift des Art. 85 eidg. ZPO, daß schriftliche Eingaben von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterzeichnen sind, ist daher Genüge getan, wenn wenigstens eine der im Doppel eingereichten Rechtschriften mit einer Unterschrift versehen ist, was hier zutrifft.

3. — In zweiter Linie bestreitet die Vorinstanz, daß sie am 20. Januar 1912 einen Bevormundungsentscheid gefaßt habe. Sie behauptet, damals nur über das Begehren um Herausgabe des Kuzniekungsbetreffnisses des Beschwerdeführers entschieden zu haben. Wenn das richtig wäre, würde damit der Beschwerde ihre tatsächliche Grundlage entzogen. Allein diese Bestreitung ist unhaltbar, indem aus den eigenen Akten der beschwerdebeklagten Behörde hervorgeht, daß sie am 20. Januar 1912 das die Bevogti-

gung aussprechende „Gutachten“ des Gemeinderates von Sissikon genehmigt hat. Diesen Bevogtigungsbeschluß vom 20. Januar 1912 hat die Regierung denn auch dem Vertreter des Beschwerdeführers in ihrem Bericht vom 10./15. August 1912 mitgeteilt.

4. — Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Vormundschaftsgesetzes des Kantons Uri ist, wenn jemand vom Gemeinderat unter Vormundschaft gestellt wird, die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Der Entscheid des Gemeinderates von Sissikon, der vor dem 1. Januar 1912 ergangen war, ist daher erst durch den Beschluß des Regierungsrates am 20. Januar 1912 rechtskräftig geworden. Nun bestimmt Art. 14 SchZ ZGB, daß die Vormundschaft mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unter neuem Recht steht. Der Regierungsrat von Uri hatte bei seinem Bevormundungsentscheid somit neues, eidgenössisches Recht zur Anwendung zu bringen. Insbesondere unterstand sein Beschluß auch dem Art. 88 revib. OG, da die Novelle zum Organisationsgesetz gemäß Art. III Abs. 3 rückwirkende Kraft auf die seit 1. Januar 1912 erlassenen kantonalen Entscheide erhielt.

5. — Wenn man nun auch die Motive des Gemeinderates von Sissikon, denen sich die Regierung offenbar angeschlossen, als Bestandteil des vorinstanzlichen Entscheides erachtet, so fehlt diesem doch jedes Ergebnis einer Beweisführung, wie es Art. 88 OG verlangt. Darnach sind die einzelnen durch eine geordnete Beweisführung über die Vormundschaftsgründe erhobenen Tatsachen im Entscheide anzugeben. Im vorliegenden Fall müssen es natürlich Tatsachen aus den letzten Jahren sein, die allein auf die jetzige Art der Vermögensverwaltung schließen lassen. So wie der Entscheid der Vorinstanz jetzt vorliegt, ist hierüber nichts ersichtlich.

Nach Art. 88 OG hatte der Regierungsrat weiter in seinem Entscheide anzugeben, welche gesetzlichen Bestimmungen er zur Anwendung gebracht habe. Insbesondere hatte er sich darüber auszusprechen, wie er dazu komme, sich als kompetent zu halten. Der Beschwerdeführer behauptet ja, er habe zur Zeit der Anhängigkeit des Verfahrens in Genf gewohnt. Gemäß Art. 376 f. ZGB war daher nur die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes für die Bevormundung zuständig. Wollte die Vorinstanz ihre Kompetenz aber auf Landesabwesenheit des Beschwerdeführers stützen, so mußte

sie diese zuerst feststellen, was nicht geschehen ist und auch nicht möglich gewesen wäre, indem ihr der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers bekanntgegeben worden war.

Endlich hat es die Regierung auch an der bundesrechtlich vorgeschriebenen Anhörung des Beschwerdeführers gemäß Art. 374 Abs. 1 ZGB fehlen lassen. Dazu gehört, daß die zur Bevormundungsbegründung erhobenen Tatsachen dem zu Bevormundenden von der antragenden Behörde mitgeteilt werden. Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Behauptungen in der Bescheinigung des Lehrers schwanden, auf die die Vorinstanz hauptsächlich abzustellen scheint, weder dem Beschwerdeführer noch seinem Vertreter mitgeteilt wurden.

6. — Diese Mängel des Entscheides können nicht einfach dadurch gehoben werden, daß man die Vorinstanz zur Verbesserung des Urteils anhält. Es bedarf vielmehr des Nachholens des Verfahrens und eines neuen Erlasses auf Grund dieses neuen Verfahrens. Der Entscheid ist daher gemäß Art. 64 OS aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Regierung des Kantons Uri zurückzuweisen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Bevormundung in der Zwischenzeit als aufgehoben zu betrachten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird dahin gutgeheißen, daß der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 20. Januar 1912 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an diese Behörde zurückgewiesen wird.

121. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Oktober 1912 in Sachen Zürcher gegen Appenzell A.-A.

Unzulässigkeit einer zivilrechtlichen Beschwerde wegen angeblich nicht gerechtfertigter Anwendung der Art. 283 und 284 ZGB durch Unterbringung von Kindern in einer Anstalt.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergibt:

A. — Der Beschwerdeführer ist der Vater von 9 Kindern im Alter von 3 bis 15 Jahren. Fünf dieser Kinder befinden sich in der Waisenanstalt Teufen, wohin sie vor zirka 3 Jahren mit Wissen und Willen des Beschwerdeführers verbracht worden waren. Bei diesem Anlaß war ihnen, wie es scheint, ein Vormund bestellt worden, ohne daß jedoch vorher eine förmliche Entziehung der elterlichen Gewalt stattgefunden hätte.

B. — Am 30. Januar 1912 stellte Zürcher beim Gemeinderat Teufen das Begehren um Herausgabe der Kinder an ihn, da die Gründe, deretwegen sie s. Zt. in die Anstalt verbracht worden seien (ungenügender Verdienst und schlechte Wohnungsverhältnisse des Beschwerdeführers) nunmehr weggefallen seien.

Dieses Gesuch wurde am 9. Februar vom Gemeinderat und sodann am 11. März vom Regierungsrat, an den Zürcher mit einer Beschwerde gelangte, abschlägig beschieden, und auf eine am 26. April ergriffene zivilrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht am 8. Mai wegen Verspätung nicht eingetreten.

C. — Am 3. Juli erneuerte Zürcher sein Begehren um Auslieferung der Kinder. Dieses Begehren wurde jedoch am 18./19. Juli vom Gemeinderat und am 19. August vom Regierungsrat ebenfalls abschlägig beschieden, von letzterer Behörde mit folgender Begründung: „Mit der Übergabe der Kinder an die Bürgergemeinde (ins Waisenhaus) hat sich der Vater derselben der elterlichen Gewalt tatsächlich begeben und mit der Unterstellung der Kinder unter staatliche Vormundschaft ist ihm dieselbe auch formell genommen. Die Maßnahme ist vollauf begründet. Zur Anwendung kommt Art. 12 der Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch Absatz 2.“